

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Berlin: Markus Runde bei RAUE LLP eingestiegen

Markus Runde ist zum Januar 2011 als Of Counsel zur Berliner Kanzlei **RAUE LLP** (www.raue.com) gewechselt. Der Medienrechtler ist seit 2001 Geschäftsführer der Verwertungsgesellschaft **VG Media**, die Urheber- und Leistungsschutzrechte privater Radio- und TV-Sender verwertet. Runde arbeitete von 1997 bis Mitte 2009 in leitender Position bei ProSiebenSat.1, zuletzt als Executive Vice President Regulatory Affairs and Distribution. Seit Juli 2009 war er als Partner bei der Wirtschaftssozietät K&L Gates tätig.

„Wir freuen uns, mit Markus Runde einen so renommierten Medienrechtler für

unsere Kanzlei zu gewinnen. Seine breite Erfahrung im regulatorischen Medienrecht und im Recht der Verwertungsgesellschaften sowie seine umfassende Vernetzung in der deutschen und europäischen Medienlandschaft sind für uns und unsere Mandanten ein großer Gewinn“, erklärte **Prof. Dr. Jan Hegemann**, Leiter der Praxisgruppe Medienrecht bei RAUE LLP.

Die Berliner Sozietät RAUE LLP wurde im Mai 2010 von 20 Partnern gegründet, die gemeinsam in der internationalen Kanzlei Hogan & Hartson tätig waren, aber die Fusion mit Lovells nicht mittragen wollten. Inzwischen sind bereits 47 Juristen für RAUE tätig. (al)

Field Fisher Waterhouse eröffnet Büros in München und Düsseldorf

Die internationale Sozietät **Field Fisher Waterhouse LLP** wird zum April 2011 neben ihrem Standort in Hamburg zwei weitere Büros in Düsseldorf und München eröffnen. Deutscher Managing Partner soll der

Patentrechtler **Dr. Joachim Feldges** werden. Er wird mit drei weiteren Partnern und vier Associates vom Münchener Büro der US-Kanzlei Howrey zu Field Fisher Waterhouse (www.ffw.com) wechseln. (al)

Wechsel in Mainz: Peter Weber wird neuer ZDF-Justitiar

Peter Weber, seit April 2001 stellvertretender Justitiar des ZDF, wird zum 1. Juli 2011 neuer Justitiar des Senders. Er folgt damit auf den langjährigen Justitiar **Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle**, der im Juni mit Erreichen der Altersgrenze aus seiner Funktion ausscheidet.

Peter Weber, der seine juristische Ausbildung 1988 in Mainz abschloss, war bis 1991 als Richter und Staatsanwalt beim Landgericht Koblenz tätig. Er war bisher beim ZDF vor allem für Fragen des Urheberrechts, des Sportrechteerwerbs und der Rechtsbeziehungen mit Produzenten verantwortlich. Neben seiner Funktion für den Sender ist Weber auch Präsident der Kommission „Legal and Public Affairs“ der **Europäischen Rundfunkunion (EBU)** mit Sitz in Genf (www.ebu.ch).



Bild: ©ZDF/Carmen Sauerbrei

Peter Weber

ZDF-Intendant **Markus Schächter** kommentierte den geplanten Wechsel: „Mit Peter Weber haben wir im Haus gewissermaßen den „geborenen Nachfolger“ für unseren Justitiar Carl-Eugen Eberle. Weber ist ein souveräner Kenner der für unser Medium wichtigen Rechtsgebiete: ein Vollblut-Medienjurist. Als kluger und kompetenter Verhandlungsführer hat er in der Branche auch international einen herausragenden Ruf.“ (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Diözese Regensburg darf Unterlassung verlangen	3
„ilink“ nicht als EU-Marke eintragungsfähig	3
Titelschutzanzeigen: 76 neue Titel geschützt	4-9
Impressum	9

Die 76 neuen Titel dieser Woche

A	FRANKEN SUCHT DEN SUPERNARR Friedrich - Ein deutscher König FRÖHLICHE FREIZEIT	O
Altmärker des Jahres		ÖLPLATTFORM- SIMULATOR Office-Power-Check
B	H	P
Baby Coach baby coach Babycoach babycoach BabyCoach Baby-coach Baby-Coach baby-coach Backchampions Back-Champions BAYERN SUCHT DEN SUPERNARR Bio-Blöff Bio-Bluff BMT BOHRINSEL-SIMULATOR Brett für die Welt Brett vorm Kopp	Hin und Weg Der Auslandscheck Höhenzugang	PROCESS times
C	J	S
CITY-LIFE Comedian Terrorists coolNews	J.I.T. Joint Investigation Team	Salzwedeler des Jahres Sedus Office-Power-Check SINNWIRTSCHAFT Spargelmord Start me up
D	k	T
DAS VERSTECK Der Cash Kommissar Der Zauberlehrling Die Braut im Schnee	karrierefürher controlling karrierefürher elektromobilität karrierefürher frauen in führungspitionen karrierefürher steuern karrierefürher wirtschaftsprüfung karrierefürher wp	Tag für Tag - Kochen mit Spaß! Terra Xtra The 12 Tenors Total Black Out
E	L	U
Europol	Landluft schnuppern Leben in Rehau Leben in Wunsiedel	Urlaub undercover - erst checken dann chillen
F	M	V
Familie macht glücklich Fanorakel	MEIN CITY-LIFE MM Daily MM Messe Daily MÖBELMARKT Daily Mobile Räume Musical Star Night Musical Star Nights Musical Starnights	Villingen Kompakt Schwenningen Villingen Schwenningen Kompakt Villingen-Kompakt Schwenningen Villingen-Schwenningen Kompakt VOUCHERDEAL
	N	W
	Neue Oldies braucht das Land Niedersachsen aktuell	Weltwunder der Wissenschaft Wir kennen Fußball Wir leben Fußball
		Y
		Young Master

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

08.02.2011, Woche 06, Nr. 1009
Anzeigenschluss: 04.02.2011, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

15.02.2011, Woche 07, Nr. 1010
Anzeigenschluss: 11.02.2011, 10 Uhr

Diözese Regensburg darf vom SPIEGEL Unterlassung verlangen

SPIEGEL und **SPIEGEL Online** dürfen nicht weiter berichten, die **Diözese Regensburg** hätte im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen im Jahre 1999 durch Schweigegeld-Zahlungen das Anzeigen der sexuellen Belästigungen verhindern wollen.

Der **SPIEGEL** hatte in seiner Ausgabe vom 8. Februar 2010 unter dem Titel „Die Scheinheiligen“ über den Fall berichtet. Dabei ging es um einen Kaplan, der 1999 zwei Kinder sexuell belästigt hatte und den Umgang der Diözese Regensburg mit dem Vorfall. Die Kirche traf seinerzeit mit den Eltern eine Vereinbarung,

in der u.a. die Schadenersatz- und Schmerzensgeldverpflichtung des Kaplans geregelt wurde. Außerdem enthielt die Vereinbarung die Formulierung, dass auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern Stillschweigen gewahrt werden sollte.

Nach einem Urteil des **Landgerichts Hamburg** kann die Klägerin verlangen, dass die Berichterstattung in der bisherigen Form nicht weiter verbreitet werde. Es stehe nach Auffassung des Gerichts nicht fest, ob die Vorwürfe tatsächlich zutreffen. Derjenige, der Behauptungen aufstellt, die geeignet sind, einen anderen in der öffentlichen Meinung

herabzuwürdigen, muss im Streitfall die Richtigkeit seiner Behauptung beweisen. Dieser Nachweis sei dem **SPIEGEL** nicht gelungen. Anhand der vorgelegten Unterlagen über den Verlauf der Verhandlungen mit den Eltern der Missbrauchsoffer spreche sogar einiges dafür, dass die Klägerin sich mit der vereinbarten Schweigepflicht nur absichern wollte, dass sie – dem Wunsch der Eltern entsprechend – selbst keine Strafanzeige erstattete.

Erfolglos blieb die Klage aber gegenüber der im **SPIEGEL**-Artikel enthaltenen Äußerung, die Familie habe eine „Schweigeverein-

barung“ unterzeichnet. Bei dieser Formulierung handle es sich um eine zulässige Bewertung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Ein Bezug zwischen der Schweigeabrede und der Schmerzensgeldzahlung werde durch die verwendete Formulierung nicht hergestellt. (al)

Landgericht Hamburg
Urteil vom 21.01.2011
AZ: 324 O 274/10
(nicht rechtskräftig)

„Söhne und Töchter“ - Popsängerin durfte Österreichs Nationalhymne ändern

Österreichs Oberster Gerichtshof (OGH) hat den Rechtsstreit um die Bundeshymne beendet. Die Popsängerin **Christina Stürmer** hatte in ihrer Interpretation der Nationalhymne die Textzeile „Heimat bist du großer Söhne“ um den Zusatz „... und Töchter“ erweitert. Die Rock-Version der Hymne war Teil einer Kampagne des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Bildungsreform. Für die Erben der Textdichterin Paula von Preradovic war die neue Version ein Eingriff in ihr Urheberrecht. Sie nahmen zusammen mit einem Verlag die Werbe-

agentur auf Unterlassung in Anspruch. Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen.

Der Oberste Gerichtshof machte deutlich, dass die Textänderung den Grundsatz zur Gleichbehandlung beider Geschlechter zum Ausdruck brächte. Die Veränderungen seien gerechtfertigt, ließen den Sinn des Textes unberührt und entstellten das Werk nicht. (al)

OGH
Urteil vom 15.12.2010
AZ: 4 Ob 171/10s

„ilink“ nicht als EU-Wortmarke eintragungsfähig

Die Berliner **Ilink Kommunikationssysteme GmbH** darf den Begriff „ilink“ nicht als Gemeinschaftswortmarke eintragen lassen. Das hat das Europäische Gericht (EuG) im Dezember 2010 entschieden.

Die Prüfer des **HABM** (Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt) hatten die Markeneintragung im Oktober 2007 mit der Begründung zurückgewiesen, „ilink“ sei eine rein beschreibende Angabe ohne Unterscheidungskraft. Der Verbraucher erkenne in der angemeldeten Marke lediglich das englische Wort

„link“, das „verbinden“ bedeute und häufig in den Bereichen der Datenverarbeitung und der Telekommunikation verwendet werde und den Buchstaben „i“, den er als Abkürzung für „Internet“ auffassen werde, weil er in diesen Bereichen häufig in dieser Weise verwendet wird. (al)

Europäisches Gericht
(Zweite Kammer)
Urteil vom 16.12.2010
AZ: T-161/09

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Urlaub undercover - erst checken dann chillen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Dr. Paul B. Schäuble,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

DAS VERSTECK

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Leben in Wunsiedel Leben in Rehau

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Süddeutscher Verlag GmbH,
Hultschiner Straße 8, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

FRÖHLICHE FREIZEIT CITY-LIFE MEIN CITY-LIFE

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen und Abkürzungen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Taylor Wessing,
Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Total Black Out

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tag für Tag - Kochen mit Spaß!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-Line und On-Line-Diensten, sonstige audiovisuelle und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**media Verlagsgesellschaft mbH,
Moosweg 17-19, 88175 Scheidegg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Zauberlehrling

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Polyphon Film- und Fernsehgesellschaft mbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Niedersachsen aktuell

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**NW 1 TV GmbH,
Peterstraße 28-34, 26121 Oldenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ÖLPLATTFORM-SIMULATOR BOHRINSEL-SIMULATOR

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rondomedia GmbH,
Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Altmärker des Jahres Salzwedeler des Jahres

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**BMH Bräutigam & Partner,
Schlüterstraße 37, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Cash Kommissar

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**REDSEVEN ENTERTAINMENT GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

BMT

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Werkarten, insbesondere für Konferenzen, Tagungen, Seminare, Druckereierzeugnisse, digitale Medien und Software.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Neue Oldies braucht das Land

in jeder Schreibweise, Abkürzung, Schriftart, grafischen Gestaltung, Darstellungsform und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Ton-/Bildtonträgerpromotion, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, Druckerzeugnisse und Merchandising, Veranstaltungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Sony Music Entertainment Germany GmbH,
Neumarkter Straße 28, 81673 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Young Master

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Figuren, Namen, in entsprechenden Untertiteln und in Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Internet, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, DVD alle anderen Datenträger, Zeitschriften, Bücher und alle Printmedien, Druckerzeugnisse, Merchandising, Event in allen Bereichen, Förderung junger Künstler in allen Berufsgruppen.

**WG Verlag & Lizenzen AG,
Bahnhofstraße 111, CH - 9240 Uzwil**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen unserer Beratungskunden Titelschutz in Anspruch für:

Höhenzugang Mobile Räume

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Weinsziehr GmbH,
Berliner Allee 23, 40212 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bio-Blöff Bio-Bluff

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rolker Ökofrucht GmbH,
Osterladekop 5, 21635 Jork**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

coolNews

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Druckereierzeugnisse, Film, Fernsehen, Video, Hörfunk, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere auch GPRS, UMTS, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art, Veranstaltungen und Merchandising aller Art.

**Kalckreuth Rechtsanwälte,
Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

karriereführer frauen in führungspositionen karriereführer elektromobilität karriereführer steuern karriereführer wp karriereführer wirtschaftsprüfung karriereführer controlling

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Transmedia Verlag GmbH & Co. KG,
Weyertal 59, 50937 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

baby coach Baby Coach babycoach baby-coach Babycoach Baby-coach BabyCoach Baby-Coach

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, (insbesondere auch CD-Rom, DVD, CD-I, Blu-Ray), Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMTS, 3G, 4G, SMS, WAP), Hörfunk, Film, Fernsehen, Druckerezeugnisse.

**Lausen Rechtsanwälte,
Residenzstraße 25, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Friedrich - Ein deutscher König Start me up FRANKEN SUCHT DEN SUPERNARR BAYERN SUCHT DEN SUPERNARR Hin und Weg Der Auslandscheck Familie macht glücklich Terra Xtra

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 und § 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Spargelmord

in allen Schreibweisen, Schriftarten/-größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titeln, Untertiteln, Reihentiteln, grafischen Darstellungen und Zusammensetzungen in folgenden Werkkategorien: Printmedien, Merchandising, Funk, Fernsehen, Film, Bild-Ton, Telekommunikation, Online-Publikationen, Internet-Projekte, Domaintitel.

**Waldkirch KG Verlag-Druck-Agentur,
Schützenstraße 18, 68259 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Braut im Schnee

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Backchampions Back-Champions

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel:

Office-Power-Check Sedus Office-Power-Check

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, insbesondere Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich off-line- und on-line-Diensten, sowie sämtliche audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen, Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen in Intra- und Internet.

**PSB RAe Pfeiffer Schneider Breski,
Im Wallgraben 48, 79761 Waldshut-Tiengen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Brett vorm Kopp Brett für die Welt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, in allen graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen. Verwendung in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse (Bücher, Literatur, einschließlich Zeitschriften, Newsletter und andere Printmedien und Publikationen), Hörfunk, Fernsehen, Film, Software, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen aller Art sowie elektronische Medien und Netzwerke, insbesondere Online- und Offline-Dienste/-medien/-produkte beispielsweise Internet sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate sowie für Ton-/Bildtonträgern und Datenträger aller Art.

**Titus Dittmann,
Geschäftsansässig: Scheibenstraße 121, 48153 Münster**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Musical Starnights Musical Star Nights Musical Star Night The 12 Tenors

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Schriftarten, graphischen Gestaltungen, Titelkombinationen, Abwandlungen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Bühne, Theater, Ton- und Bildtonträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software- Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Printmedien, sowie Merchandisingprodukte, öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**World Wide Events DL GmbH,
Badstraße 49, 08648 Bad Brambach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

SINNWIRTSCHAFT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien und den gesamten deutschen Sprachraum.

**Marc Flint,
Birkhahnstraße 27, 83661 Lenggries**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Landluft schnuppern

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse und digitale Medien.

**Brinkmann.Weinkauf Rechtsanwälte Partnerschaft,
Adenauerallee 8, 30175 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MÖBELMARKT Daily MM Daily MM Messe Daily

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Zusätzen sowie Kombinationen zur Verwendung in allen Medien.

**Verlag Matthias Ritthammer GmbH,
Andernacher Straße 5a, 90411 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

PROCESS times

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Zeitschriften, Zeitungen, Kataloge, Prospekte und/oder Booklets.

**Michalski · Hüttermann & Partner Patent Attorneys,
Neuer Zollhof 2, 40221 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für TV-Formate, Werbeslogans, Veranstaltungen zum Thema Sport, insbesondere Fußball für

Wir kennen Fußball Wir leben Fußball Fanorakel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Playce AG,
Osterwaldstraße 10, 80805 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Europol Joint Investigation Team J.I.T.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Network Movie
Film- und Fernsehproduktion GmbH & Co. KG,
Im Mediapark 6a, 50670 Köln**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Weltwunder der Wissenschaft Comedian Terrorists

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelnkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multimedia-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**fairmedia GmbH,
Tempelhofer Ufer 32, 10963 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Villingen- Kompakt Schwenningen

Villingen Kompakt Schwenningen

Villingen- Schwenningen Kompakt

Villingen Schwenningen Kompakt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelnkombinationen, Haupt- und Untertiteln, Zusammensetzungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für periodisch erscheinende Magazine, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Buchbindartikel und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke on- und offline, digitale Datenträger, Spielfilme, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Tonträger jeder Art, Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandising in jeder Form.

**Baumann Sasdi Sander Rechtsanwälte,
Königstraße 41, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

VOUCHERDEAL

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**NWD Medien- und Verlagsdienste UG
(haftungsbeschränkt),
Humboldtplatz 4, 48429 Rheine**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Titelschutz-

anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger

mit Der Software Titel: monatlich

Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____